

sondern versucht darüber hinaus auch, weit mehr, als im Zusammenhang seines Themas notwendig ist, die deutschbaltische Politik und Haltung gegenüber dem estnischen und lettischen Staat bzw. den Esten und Letten und die Rolle der deutschbaltischen Emigration im Reich darzustellen und zu charakterisieren. Das ist weder ein Gewinn für die Studie, vielmehr wird sie dadurch überflüssigerweise aufgebläht, noch werden wesentliche neue Erkenntnisse sichtbar. Im Gegenteil, der Vf. kommt dabei gelegentlich zu Fehlinterpretationen und Fehlbeurteilungen, weil seine Unterlagen für die Behandlung dieser Fragen letztlich doch nicht ausreichen und er naturgemäß mit der komplizierten Problematik des deutschbaltisch-lettischen und deutschbaltisch-estnischen Verhältnisses nicht ausreichend vertraut sein kann.

Diese Beanstandungen mindern den Wert der Ausführungen G.s zur Politik Berlins gegenüber dem baltischen Deutschtum in Estland und Lettland nicht. Es ist ihm gelungen, in teilweise mühseliger Kleinarbeit auf einem Gebiet exakte Grundlagen zu schaffen, das in den 1930er Jahren noch eine ungleich größere Bedeutung gewinnen sollte.

Hamburg

Jürgen von Hehn

Patricia Kennedy Grimsted: Archives and manuscript repositories in the USSR. Moscow and Leningrad. Supplement 1. Bibliographical addenda. (Bibliotheca Slavica, Bd 9.) Inter Documentation Company AG. Zug [u.] London 1976. XIV, 204 S.

Bereits bei der Publikation des Handbuches im Jahre 1972¹ war vorauszu-sehen, daß ein Nachtrag nötig sein würde. Der Hauptband beschrieb die verschiedenen Archive in Moskau und Leningrad mit ihren Findmitteln in möglicher Ausführlichkeit; die ungemein verstreuten Bibliographien zu den Archiven konnten schlechterdings im ersten Anlauf nicht vollständig beigebracht werden. Nicht nur ist das Verzeichnis auf den laufenden Stand gebracht worden, sondern die unermüdliche Bibliographin hat eine Menge älterer Publikationen ermittelt, z. B. sechs wichtige Titel zur litauischen Metrik, fünf über baltische Archivalien in zentralen Archiven usw. Das Supplement ist nicht zu entbehren. — Die Findbücher, Arbeitsunterlagen, sind zu einem guten Teil (etwa 600 Titel) als Microfiche-Edition (im selben Verlag) dazu erschienen, für die ein eigener Katalog (Finding-Aids on Microfiche) veröffentlicht ist. Die Lektüre läßt ahnen, wieviel in den Archiven der Sowjetunion an ungehobenen Schätzen verborgen ist und wie wenig, vor allem uns in der Bundesrepublik Deutschland, zugänglich gemacht wurde.

Marburg a. d. Lahn

Peter Scheibert

1) Vgl. die Besprechung in: ZfO 22 (1973), S. 781–782.

Erich Donnert: Politische Ideologie der russischen Gesellschaft zu Beginn der Regierungszeit Katharinas II. Gesellschaftstheorien und Staatslehren in der Ära des aufgeklärten Absolutismus. (Akademie der Wissenschaften der DDR. Zentralinstitut für Geschichte. Quellen und Studien zur Geschichte Osteuropas, Bd XX.) Akademie-Verlag. Berlin 1976. VIII, 206 S.

Erich Donnert, Professor an der Sektion Geschichte/Staatsbürgerkunde der Martin-Luther-Universität Halle, läßt sich mit vorliegender Untersuchung auf ein Gebiet ein, über das es in der sowjetischen Forschung in jüngster Zeit bemerkenswerte Kontroversen gegeben hat. D. geht darauf nicht ein. Für ihn ist die Absolutismus-Diskussion mit A. I. Cistozvonovs These von zwei Hauptformen absolutistischer Staaten in Europa abgeschlossen. Ohne Begründung schließt er sich der Auffassung des sowjetischen Historikers an, daß Rußland

in der Gruppe derjenigen Staaten („Typ Nr. 2“) rangierte, in denen sich der Absolutismus „auf der Grundlage einer sich weiter festigenden feudalen Gesellschaftsbasis sowie unter den Bedingungen eines Fehlens bzw. einer erst in äußerst schwachen Ansätzen vorhandenen Entwicklung kapitalistischer Produktions- und Gesellschaftsverhältnisse“ gebildet hatte.

In Teil I, „Gesellschaftspolitik und Staatsräson des aufgeklärten Absolutismus in Rußland“, wendet sich D. nach einem kurzen Überblick über Gesellschaftstheorien und die Politik des aufgeklärten Absolutismus Rußland zu. Er konzentriert sich auf die Gesellschafts- und Wirtschaftstheorie Katharinas II., versucht dann die sozioökonomische Ausgangsposition ihrer Herrschaft zu bestimmen und gibt einen Einblick in die Diskussionen der „Großen Kommission“ von 1767. Damit hat er das Terrain abgesteckt, auf das er die im Teil II beschriebene „Politische Ideologie der russischen Gesellschaft zu Beginn der Regierungszeit Katharinas II.“ bezogen sehen will. Gestützt auf die Materialien der Großen Kommission und die zum größeren Teil publizierten, z. T. in den sowjetischen Archiven liegenden Aufzeichnungen von Zeitgenossen, beschreibt D. Äußerungen eines aufgeklärten Gesellschaftsdenkens in Rußland. Er entscheidet sich allerdings gleich zu einer thematischen Einschränkung seines Untersuchungsgebiets: M. T. Beljavskij folgend, akzeptiert er als Aufklärer im russischen Bereich nur jene „Ideologen“, „die das antileibeigenschaftliche Denken . . . repräsentieren, das . . . in seinem objektiven Gehalt eine Form bürgerlicher Ideologie . . . darstellt“ (S. 77). Das Problem des „antileibeigenschaftlichen Denkens“ und damit kontrastierender konservativ-adliger Vorstellungen erschöpft sich bei D. in der Wiedergabe von Meinungen herausragender Vertreter des Adels wie D. A. Golycyn und M. M. Ščerbatov. Als Repräsentanten „bürgerlichen Denkens“ werden S. E. Desnickij, I. A. Tret'jakov und Ja. P. Kozel'skij herangezogen.

Auch im Teil III, „Anfänge der Petersburger Freien Ökonomischen Gesellschaft“, steht die Leibeigenschaftsfrage im Mittelpunkt. D. beschreibt die Gründung der „Freien Ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg“ 1765, erläutert ihr Programm und die von ihr ausgehenden volkswirtschaftlichen Anregungen. Schließlich stellt er das Spektrum der Meinungen vor, das die auf die erste Preisfrage der Gesellschaft („Ist es dem gemeinen Wesen vorteilhafter und nützlicher, daß der Bauer Land oder nur bewegliche Güter zum Eigentum besitze? Und wie weit soll sich das Recht des Bauern über dieses Eigentum erstrecken, damit es dem gemeinen Wesen am nützlichsten sei?“) eingehenden Abhandlungen erbracht haben. Neben Beardé de l'Abbaye, Wöllner, von Meck, Euler (Vater und Sohn), Merkel und Voltaire kann D. allerdings nur auf A. Ja. Polenov und einige z. T. anonyme Beiträge zurückgreifen, um einen russischen Anteil an der Diskussion zu belegen. Die Frage, ob das „antileibeigenschaftliche Denken“ zu diesem Zeitpunkt bereits genügend „russisch“, d. h. in der Gesellschaft verankert war, wird wenigstens berührt (S. 78); doch wird ihr weiter keine Aufmerksamkeit geschenkt.

D. geht allerdings nicht nur diesem zentralen Problem aus dem Weg. Der Leser sieht sich überall an der Oberfläche gehalten, tiefergehende Analysen werden ihm nicht geboten. Die ausführlichen Zitate aus der Instruktion Katharinas oder aus den Preisschriften erfahren keine angemessene Interpretation. Viele biographische oder faktographische Informationen haben höchstens anekdotische Bedeutung und stehen in keinem Bezug zum Thema. Hingegen bleibt die Frage nach der gesellschaftlichen Basis der „Ideologen“ unbeantwortet. Der Leser erfährt nicht, ob die Zugehörigkeit zum besitzenden oder beamteten

Adel Einfluß auf die Positionen der „liberalen Adelsaristokratie“ oder der Konservativen gehabt hat. Ebenso bleibt dunkel, was Desnickij oder Tret'jakov zu „bürgerlichen“ Denkern machte. Weiter wird das politische Moment in den Äußerungen der „Helden“ oder „Anti-Helden“ Donnerts (man denke nur an Stellungnahmen eines einflußreichen Mannes wie N. I. Panin!) völlig übergangen.

Schwerer wiegt freilich der Mangel, daß D. die soziale und ökonomische Ausgangslage der aufgeklärten Herrschaft Katharinas schlecht kennt und sie begrifflich nicht zu bestimmen vermag. Das führt ihn in mancherlei Widersprüche. Per definitionem erkennt er der „Bourgeoisie“ kein politisches Gewicht zu, sagt ihr aber gleichwohl spürbaren politischen Einfluß nach (S. 12, 48 f., 51, 71). Er beklagt, daß die Panins sich mit ihren Forderungen nicht „direkt an den bürgerlichen Mittelstand“ wandten — um dann festzustellen, daß sich das „russische Bürgertum soziologisch noch immer nicht zur Bourgeoisieklasse geformt“ hatte, mithin für ein Zusammengehen von Adelsaristokratie und Bourgeoisie kein tragfähiger Boden existierte (S. 95 f.). Im Widerspruch zu seiner These von den äußerst schwachen Ansätzen kapitalistischer Produktionsverhältnisse redet er mehrfach vom „machtvollen Aufkommen kapitalistischer Verhältnisse in Rußland“ (S. 116, 62).

Der Adel ist für D. einmal eine „weitgehend geschlossene soziologische Körperschaft“ (S. 41), zum anderen rekurriert er fortwährend auf Adelsfraktionen. Die „namhaften Bürger“ des Gnadenbriefes für die russischen Städte (1785) „gehörten [so D.] sowohl der Bourgeoisie als auch der Feudalität an, und es dürfte sehr schwer festzustellen sein, in welcher Klasse sie mehr wurzelten“. Den Widerspruch zu seiner Aussage über den Entwicklungsgrad der russischen Bourgeoisieklasse (s. o.) nimmt der Vf. nicht wahr, ebensowenig die Implikationen der Ständeordnung Katharinas. Wie könnte er sonst die Demidovs und Stroganovs, die seit Peter I. und Katharina I. geadelt waren, unbefangen auch noch zu namhaften Bürgern, d. h. zu kopfsteuerpflichtigen Untertanen erklären (S. 56).

D. macht sich keinen Begriff von der gesellschaftlichen Realität in Rußland. Mit welcher Ahnungslosigkeit er an die Dinge herangeht, wie grob er systematisiert, belegt folgender Sachverhalt: N. M. Družinin hat dargestellt, daß die Einhöfer eine „Mittellage zwischen Edelleuten und Bauern“ einnahmen.¹ D., der sich offensichtlich auf Družinin stützt, überträgt diese Aussage auf alle nichtleibeigenen bäuerlichen Kategorien und verformt sie durch inadäquate Begriffe: Einhöfer, Staats- und Hofbauern werden als „eine Art bürgerlicher Mittelschicht auf dem Lande“ definiert, die „zwischen dem Adel und der Masse der Leibeigenen“ gestanden habe (S. 61).

Mit der Unschärfe, ja Widersprüchlichkeit der Begriffe korrespondiert die oft saloppe Handhabung der redaktionellen Details. Viele seiner Behauptungen belegt D. nicht (etwa den Vorschlag P. I. Panins, S. 70); Denkschriften Ščerbatovs sind nicht datiert; Verweise im Text führen ins Leere (S. 48, 82); zahlreiche sind die Wiederholungen. Die Mängel erklären sich aus der Genese des Buches. D. hat — ohne das übrigens deutlich mitzuteilen — bereits publizierte Aufsätze zusammengestellt. Auf die notwendige Überarbeitung hat er verzichtet. Eine konzeptionelle Revision der früheren Veröffentlichungen hätte ihm allerdings die Möglichkeit geboten, sich über die von ihm benutzten Begriffe und Kate-

1) N. M. Družinin: Gosudarstvennye krest'jane i reforma P. D. Kiseleva [Die Staatsbauern und die Reform P. D. Kiselevs], Bd 1, Moskau, Leningrad 1946, S. 30.

gorien Klarheit zu verschaffen, deren Verwendbarkeit und gegebenenfalls Modifizierung im Hinblick auf die Besonderheiten Rußlands zu überdenken. Donert hat sich diese Mühe nicht gemacht. Damit ist er deutlich unter dem Standard geblieben, den marxistische Historiker wie G. Sacke oder einige seiner Kollegen in der UdSSR und der DDR erreicht haben.

Tübingen

Bernhard Schalhorn

Matthias Rest: Die russische Judengesetzgebung von der Ersten Polnischen Teilung bis zum „Polozenie dlja evreev“ (1804). (Veröff. des Osteuropa-Institutes München, Reihe: Geschichte, Bd 44.) In Kommission bei Otto Harrassowitz. Wiesbaden 1975. VII, 296 S.

Bei der Arbeit von Matthias Rest handelt es sich um eine Münchener Dissertation (bei Georg Stadtmüller), die im Februar 1970 vorgelegt worden war und „aus beruflichen Gründen“ — wie der Vf. im Vorwort mitteilt — nicht „fortgeschrieben“ wurde. Letzteres ist zwar zu bedauern, weil dadurch einige Mängel im Bereich der Lesbarkeit des Textes und hinsichtlich der Gliederung des Stoffes nicht beseitigt worden sind, eine fühlbare Lücke bei der Auswertung der neuesten Fachliteratur ist jedoch nicht zu verzeichnen.¹ Natürlich sollte es im Titel richtig „Erste Teilung Polens“ heißen, wie es gewöhnlich im Text zutreffend formuliert wird.

Der Vf. stützt sich auf die russischen Quelleneditionen, namentlich auf die monumentale „Polnoe sobranie zakonov Rossijskoj imperii“ [Vollständige Sammlung der Gesetze des Kaiserreichs Rußland], St. Petersburg 1830 ff. Die russischsprachige Sekundärliteratur wird ebenfalls in einem reichlichen Umfang herangezogen, während die polnischsprachige unberücksichtigt bleibt. Nichtsdestoweniger kann man R. bescheinigen, daß er über einen ausreichend breiten Fundus an Quellen verfügt, um die Intentionen der russischen Judenpolitik im betreffenden Zeitraum aufzuspüren.

Einleitend wird die Lage des Judentums in Polen-Litauen vor der Ersten Teilung dargelegt. Die Frage der Eingliederung der Juden in das polnisch-litauische Staatswesen ist nach Auflösung der zentralen und überregionalen jüdischen Selbstvertretungs- und Verwaltungsorgane (Waadim 1764) offen geblieben und konnte auch nicht während der Reformperiode im verkleinerten Reststaat geregelt werden. Diese unsichere Rechtslage wurde zunächst — dem damaligen Usus entsprechend — im Annexionsmanifest („Plakat“) Katharinas II. vom 16. August 1772 bestätigt. Nach R.s Darstellung waren bis 1786 innerhalb der leitenden staatlichen Zentralbehörden starke Bestrebungen vorhanden, die auf eine Gleichstellung der Juden mit der christlichen Bevölkerung in den Städten abzielten. Die Juden sollten sich in die Gilden der Kaufleute und der übrigen Klassen der Stadtbevölkerung gemäß der Städteordnung vom 21. April 1785 eintragen. Obwohl R. die seit 1783 anzutreffenden Versuche, die auf dem Lande ansässigen Juden in die Städte umzusiedeln, der russischen Restriktionspolitik nach 1791 zuordnet, als jene Versuche äußerst nachdrücklich, aber erfolglos unternommen wurden, könnte der Ursprung dieses Vorhabens wohl im Zusammenhang mit der angestrebten rechtlichen und steuerlichen Gleichstellung stehen. Dies ist jedenfalls die logische Konsequenz aus der Sachlage, da eine Angleichung des ländlichen Judentums an die leibeigene christ-

1) B. D. Weinryb: The Jews in Poland. A Social and Economic History of the Jewish Community in Poland from 1100 to 1800, Philadelphia 1973 (besprochen in: ZfO 25, 1976, S. 148 ff.), geht auf die hier interessierende Fragestellung nicht ein.